

Nationalrat

06.1182

Anfrage Leutenegger Oberholzer

GATS, der Tourismus und die Folgen. Eine Studie der EvB

Wortlaut der Anfrage vom 20. Dezember 2006

Eine Studie der Geografin Monika Jäggi im Auftrag der Erklärung von Bern, die im September 2006 publiziert worden ist, untersucht die Auswirkungen des WTO Dienstleistungsabkommen GATS auf die Umwelt, die Landschaft und die Tourismusentwicklung in der Schweiz. Die Schweiz ist dem GATS 1995 beigetreten.

Der Bundesrat wird um die Beurteilung der Schlussfolgerungen der Studie und um Beantwortung insbesondere der folgenden Fragen gebeten:

1. Welche Auswirkungen haben die GATS-Bestimmungen auf das Recht der einzelnen Länder, ihre Umwelt, Natur- und Landschaftsschutzbestimmungen autonom zu regulieren?
2. Welcher Handlungsspielraum bleibt den Tourismusgemeinden und -Kantonen zur Förderung einer nachhaltigen Tourismusentwicklung im Rahmen des 'GATS'?
3. Trifft es zu, dass Ausnahmegewilligungen wie sie der Bundesrat im Fall des Investors Sawiri in Andermatt gewährt hat, auch allen ändern (ausländischen) Investoren erteilt werden müssen (Prinzip der Nichtdiskriminierung).
4. Wie beurteilt der Bundesrat die Schlussfolgerungen der Studie der EvB generell?

Antwort des Bundesrates

Zu Frage 1: Das zentrale Anliegen des GATS¹ ist, den ausländischen Anbietern von Dienstleistungen einen nicht diskriminierenden Marktzugang zu sichern, während die Mitgliedsländer den Spielraum behalten, die betreffenden Sektoren zu regulieren oder neue Regulierungen einzuführen. Darüber hinaus sind die zuständigen Behörden gehalten, den rechtlichen Handlungsspielraum nicht willkürlich auszulegen. Richt- und Nutzungspläne, Heimatschutz- und Bauvorgaben gelten auch für ausländische Dienstleister und Investoren. Die Auswirkungen des GATS auf die Regulierung in der Schweiz im Umwelt-, Natur- und Landschaftsbereich beschränken sich im Wesentlichen darauf zu verhindern, dass nationale Regulierungen zwischen WTO-Mitgliedern diskriminieren und dass quantitative Beschränkungen, zum Beispiel bzgl. der Anzahl Dienstleister, oder des Umsatzes, auferlegt werden. Nicht betroffen vom Verbot quantitativer Einschränkungen sind hingegen nicht-diskriminierende gesetzlich verankerte Nutzungseinschränkungen (z.B. Beschränkung der Anzahl Touristen in einem gefährdeten Lebensraum).

Zu Frage 2: Der Handlungsspielraum der Tourismusgemeinden und -kantone zur

¹ General Agreement on Trade in Services, SR 0.632.20

Förderung der nachhaltigen Tourismusedwicklung ist vom GATS nicht tangiert.

Zu Frage 3: Unter dem im GATS verankertem Prinzip der Nichtdiskriminierung respektive der Meistbegünstigung ist zu verstehen, dass die Schweiz den Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern eines anderen WTO-Mitglieds eine Behandlung gewährt, die nicht weniger günstig ist als die, die es den gleichen Dienstleistungen oder Dienstleistungserbringern eines anderen Landes zugesteht. Das bedeutet, dass Massnahmen nicht spezifisch auf bestimmte Länder ausgerichtet werden dürfen. Es ist im erwähnten Fall offensichtlich, dass die Ausnahmegewilligung nicht aufgrund der Nationalität Unternehmens erteilt wurde, sondern aufgrund der Eigenschaften des unterbreiteten Projektes. Die Meistbegünstigungsklausel kann nicht dahingehend ausgelegt werden, dass die Ausnahme von der in der Lex Koller verankerten Bewilligungspflicht auch anderen ausländischen Investoren gewährt werden muss. Das GATS erfordert, dass solche Entscheidungen weder willkürlich noch aufgrund der Nationalität gefällt werden, verlangt aber nicht, dass Ausnahmegewilligungen wie sie der Bundesrat im Fall von Andermatt kürzlich gewährt hat, auch anderen Investoren erteilt werden müssen.

Zu Frage 4: Der Bundesrat teilt die Schlussfolgerungen der Studie der EvB nicht, da sich seine Rechtsauslegung der WTO-Texte - wie in den Antworten auf die Fragen 1 - 3 ausgeführt - nicht mit derjenigen der Studie deckt. Bezüglich die innerstaatlichen Regelungen des GATS kann auf die Antwort des Bundesrates zur Interpellation 06.3868 Müller Geri vom 20.12.06 verwiesen werden. Was das Verhältnis zwischen multilateralen Umwelt- und WTO-Abkommen betrifft, setzt sich die Schweiz in den laufenden Doha-Verhandlungen aktiv dafür ein, dass dieses im Sinne der nachhaltigen Entwicklung geregelt wird (vgl. dazu Antwort des Bundesrats auf die Motion 05.3560 Bugnon).